

H. V. 1945, Nr. 52

52. Anstrich des Heeresgeräts. Neufertigung

1. Das Heeresgerät der Neufertigung wird, soweit ein Anstrich noch zugelassen ist, an Stelle des Gelbanstriches (RAL 7028) mit einem Grünanstrich versehen. Für den Farbton ist maßgebend die RAL-Farbtonkarte 6003, Anstrichstoffe wie bisher.

2. Welche Geräte, abweichend von den Angaben in den Zeichnungen und Gerat-Lieferbedingungen, noch einen Anstrich erhalten, ist aus den neuen Anstrichvorschriften ersichtlich, die allen H Abn-Dienststellen Okt. 44 zugegangen sind.

3. Geräte, für die entsprechend dieser Anstrichvorschrift in der Neufertigung ein Buntfarben-Tarnanstrich vorgesehen ist, sind solange grün zu streichen, bis das entsprechende „Tarnbild“ als Vorlage zur Verfügung steht. Die Tarnbilder werden den Firmen nach Fertigstellung durch die Beschaffungsabteilungen des Heereswaffenamtes zugeleitet.

4. Die Farbtöne für den Buntfarben-Tarnanstrich sind:

Grün RAL 6003

Braun RAL 8017 } RAL-Farbtonregister 840 R

Gelb RAL 7028 Ausgabe 1944

Für den Buntanstrich werden sie flächenmässig in ungefähr gleichen Mengen benötigt.

5. Vorhandene Bestände an gelber Farbe (Farbton RAL 7028) sind für folgende Zwecke aufzubrauchen:

- a) für Kleingerät, soweit es sich nicht um Gerät handelt, das der Mann ständig bei sich trägt,
- b) für Geräte, die nur im Heimatkriegsgebiet eingesetzt werden,
- c) für den gelben Anteil des Buntfarben-Tarnanstrichs.

In Zweifelsfällen zu a) und b) ist über die Heeres-Abnahme-Dienststellen Entscheidung einzuholen.

Die Heeres-Abn-Dienststellen haben bis zur Herbeiführung der Entscheidung die Weiterverwendung der gelben Farbe zu tolerieren, auch für Großgeräte.

6. für Großgeräte, die beim Bahntransport auf offenen Wagen verladen werden, ist die Verwendung der gelben Farbe mit sofortiger Wirkung untersagt.

Stößt die rechtzeitige Beschaffung der grünen Farbe hierfür auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so ist dies sofort telegraphisch zu melden an Heereswaffenamt (Wa Chef Ing 1), Berlin-Charlottenburg Jebensstr. 1 (31 00 12, 31 83 01/App. 33 86).

Die Auslieferung der Geräte darf durch das Fehlen der grünen Farbe nicht aufgehalten werden.

Gerätebestände

7. Das bei der Truppe oder in Beständen befindliche gelbe Gerät wird wegen Rohstoffersparnis nicht umgefärbt. Es ist, soweit ein Buntfarben-Tarnanstrich vorgesehen ist, mit grünen und braunen Tarnpasten behelfsmässig zu tarnen. „Richtlinien für den Buntfarben-Tarnanstrich“ werden in Kürze zugeleitet. Auslieferung des Gerätes darf durch Fehlen des behelfsmässigen Buntfarben-Tarnanstrichs nicht aufgehalten werden.

Sonderbestimmungen

8. Gewebe und Gurte

a) Für Segeltuch imprägniert aus Flachs, Hanf u.ä. laufen noch Versuche über Färbung. Für Segeltuch aus Papier ist grün (RAL 6003) zu verwenden. Bestände können aufgebraucht werden. Das Aufbringen von Tarnflecken auf zu tarnende Wagenplanen u.ä. hat entweder mit Anstrichstoffen HE nach TL 6360 B oder Tarnpasten nach TL 6352 zu erfolgen.

b) Staubschutzstoffe sind grün (RAL 6003) bzw. grün und weiss (RAL 9002) zu verwenden. Die vorhandenen dunkelgelben Stoff sind aufzubrauchen.

c) Für alle sonstigen Gewebe ist der in der jeweiligen TL vorgeschriebene Farbton maßgebend.

d) Gurte sind je nach Verwendungszweck, bzw. Auftrag Naturfarben oder gefärbt (Farbton laut Auftrag) zu verwenden.

Leder

Blankleder wird in naturfarbenem Zustande verwendet.